

Gemeinde Hilter a.T.W. Der Bürgermeister	Vorlage Nr. FB4/035/2020 FB 4 - Finanzen Beschlussvorlage
	öffentlich
Federführung: FB 4 - Finanzen Bearbeiter: Bastian Sommer	Datum: 05.05.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Finanzausschuss	28.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss	18.06.2020	N

TOP 1. Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Hilter a.T.W.

Der Landesgesetzgeber hat zum 02.11.2019 das NKAG dahingehend geändert, dass bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Erleichterungen zugunsten der Beitragspflichtigen ermöglicht wurden.

Der Gemeinde stehen nunmehr folgende Möglichkeiten offen:

1. Die Gemeinde kann bestimmen, dass nur ein Teil des beitragsfähigen Aufwands auf die Beitragspflichtigen umgelegt wird. Das bedeutet, dass nach Abzug des kommunalen Eigenanteils (je nach Klassifizierung der Straße) ein weiterer prozentualer Anteil von der Gemeinde zu tragen ist.
2. Einführung einer Tiefenbegrenzung und Eckgrundstücksvergünstigung
3. Verrentung (Ratenzahlung) der Ausbaubeiträge

Die Verwaltung schlägt vor, die Punkte 2 und 3 umzusetzen. Die Verteilung eines verminderten beitragsfähigen Aufwands (Punkt 1) ist nicht zielführend, da im Ausbaubeitragsrecht ohnehin ein bereits nicht unerheblicher Anteil der Kosten von der Gemeinde selbst zu tragen ist.

Eine Tiefenbegrenzung enthält die Satzung bereits jetzt (§ 5 Absatz 3 Nr. 4 b der Straßenausbaubeitragsatzung). Bei der Eckgrundstücksvergünstigung wird bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands die zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Anlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Hierbei kann der verbleibende Aufwand entweder zu Lasten der Gemeinde gehen oder auf die anderen Beitragspflichtigen umgelegt werden. Die Erschließungsbeitragsatzung enthält bereits eine solche Regelung, hier wird der Anteil auf die verbleibenden Grundstücke umgelegt. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten, sollte dies in der beigefügten Satzungsänderung im Bereich der Ausbaubeiträge ebenfalls geschehen.

Hinsichtlich der Verrentung von Ausbaubeiträgen ist eine Aufnahme in die Satzung nicht notwendig, da die gesetzliche Regelung von Gesetzes wegen gilt. Hier ist jeweils eine Ermessenentscheidung der Kommune zu treffen. Um dennoch verlässliche Regelungen zu schaffen wurden diese in einer Verwaltungsrichtlinie festgehalten. Diese ist tendenziell nicht vom VA zu beschließen. Da jedoch alle Mandatsträger Kenntnis hiervon erhalten sollen um mit der stets brisanten Thematik vertraut zu werden, wird die Richtlinie dem VA zur Zustimmung vorgelegt.

Rechtlich ist es ebenfalls möglich, fällige Erschließungsbeiträge zu verrenten (§ 135 BauGB). Allerdings stellt der Gesetzgeber hieran deutlich strenge Anforderungen. Demnach kann die Gemeinde kann **zur Vermeidung unbilliger Härten** im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, zulassen, dass der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „unbilligen Härten“ stellt hohe Anforderungen an eine Verrentung. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass im Rahmen der Erschließungsbeiträge die Beitragspflichtigen mit der Erhebung rechnen müssen und oftmals auch den Zeitpunkt kennen. Dennoch wurde eine solche Regelung ebenfalls mit in die Richtlinie aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. „Die Richtlinie über die Verrentung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen nach § 6 Absatz 4 NKAG, 135 Absatz 2 und 3 BauGB der Gemeinde Hilter a.T.W. wird in der als Vorlage übersandten Form beschlossen.“
2. Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W. wird in der als Vorlage beigefügten Form beschlossen.

Anlagen:

1. Entwurf einer Richtlinie über die Verrentung von Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen nach § 6 Absatz 4 NKAG, 135 Absatz 2 und 3 BauGB der Gemeinde Hilter a.T.W.
2. **Wird nachgereicht:** 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hilter a.T.W.

Gez. Sommer

Unterschrift